

Anlage 4 – Anhang 1a

Einsatz eines PLUSmobil

Für die Erfüllung der durch die VERAH bzw. Nicht-ärztliche Praxisassistentin im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden ärztlich angeordneten Hilfeleistungen, gemäß Anlage 4 Abs. 4, insbesondere für jene Hilfeleistungen, die in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen erbracht werden und für die keine ärztliche Kompetenz erforderlich ist, kann der Hausarzt, das MVZ, die Einrichtung gemäß § 311 Abs. 2 SGB V oder der anstellende Arzt (im Folgenden Hausarzt) ein besonderes Fahrzeug (im Folgenden PLUSmobil) gemäß den nachfolgenden Maßgaben einsetzen.

1. Der Hausarzt verfügt über mindestens eine zertifizierte Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) bzw. eine Nicht-ärztliche Praxisassistentin, die Aufgaben der Patientenbetreuung, auf Grundlage des § 11 Abs. (7) i. V. m. Anlage 4 dieses Vertrages, erbringt.
2. Das als PLUSmobil eingesetzte Fahrzeug entspricht der Fahrzeugklasse „Personenkraftwagen“ im Fahrzeugsegment „Kleinst- (Minis) oder Kleinwagen“¹, hat die Fahrzeugfarbe weiß und verfügt über eine zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Beschriftung, die auf die HzV-THR, die Vertragspartner und das PLUSmobil hinweisen.
3. Der Hausarzt hat für das jeweilige PLUSmobil gemäß Punkt 2 einen gültigen Leasingvertrag abgeschlossen.
4. Der Hausarzt verpflichtet sich, das von ihm im Rahmen der HzV-THR eingesetzte PLUSmobil der VERAH bzw. Nicht-ärztlichen Praxisassistentin zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann der Hausarzt in eigener Verantwortung das PLUSmobil der VERAH bzw. Nicht-ärztlichen Praxisassistentin auch für die private Nutzung zur Verfügung stellen und hat die dafür erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen.
5. Der Hausarzt verpflichtet sich, bei einer Beendigung oder Aussetzung der Beschäftigung der VERAH bzw. Nicht-ärztlichen Praxisassistentin von länger als 3 Monate, dies unverzüglich gegenüber der KVT schriftlich anzuzeigen.

Die gemäß der Punkte 1 bis 3 beschriebenen Voraussetzungen zum Einsatz und die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Nutzungsbedingungen sind in Anlehnung an Anlage 4 Abs. 8 gegenüber der KVT und von der KVT gegenüber der AOK PLUS vor dem Einsatz im Rahmen dieses Vertrages mittels des „Meldeformulars PLUSmobil“ (Anlage 4 - Anhang 1b)

¹ gemäß der Klassifizierung des Kraftfahrt-Bundesamtes

nachzuweisen und ab dem Quartal der erstmaligen Abrechnung der entsprechenden Vergütung gemäß Anlage 10 zwingend zu erfüllen und zu gewährleisten.

Die Vertragspartner sind jeweils berechtigt, insbesondere die Einhaltung der unter Punkt 1 bis 3 beschriebenen Voraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen, in geeigneter Weise stichprobenhaft oder bei Bedarf zu prüfen. Abweichend von § 5 Abs. (7) HzV-THR Vertrag bedarf es für den Inhalt sowie die Art und Weise der Überprüfung keiner vorherigen Abstimmung im Vertragsbeirat. Die Vertragspartner informieren sich über die Prüfung und deren Ergebnisse gegenseitig.

Die zwischen den Vertragspartnern abgestimmte und obligatorische Beschriftung des PLUSmobil nach Punkt 2 erfolgt durch die AOK PLUS bzw. einem von ihr beauftragten Dienstleister. Die Kosten für die einmalige Erstellung und Anbringung der Beschriftung am PLUSmobil werden von der AOK PLUS getragen. Der das PLUSmobil einsetzende Hausarzt hat die Beschriftung des PLUSmobil innerhalb des Meldequartals und in Absprache mit der AOK PLUS sicherzustellen.

Die Vergütung für den Einsatz des PLUSmobil bestimmt sich nach Anlage 10 dieses Vertrages.